

## **BEZIRK ANDELFINGEN**

---

Eidg. und Kant. Wahlen und Abstimmungen  
vom 15. Mai 2011

---

### **A. Eidgenössische Abstimmungen**

Am 15. Mai 2011 finden keine eidgenössischen Abstimmungen statt.

### **B. Kantonale Abstimmungen**

1. Änderung des Steuergesetzes (ABI 2011, 208 [Vorlagen 1. A, B und C])
  - A. Steuergesetz (Änderung vom 30. März 2009; Steuerentlastungen für natürliche Personen)
  - B. Gültiger Teil des Gegenvorschlages von Stimmberechtigten „Eine nachhaltige Steuerstrategie“
  - C. Gegenvorschlag von Stimmberechtigten „Tiefere Steuern für Familien“
2. A. Finanzausgleichsgesetz (FAG)  
(vom 12. Juli 2010) (ABI 2010, 1599)
  - B. Gegenvorschlag von Stimmberechtigten  
„Für ein gerechtes Finanzausgleichsgesetz“ (ABI 2010, 2314)
3. Einführungsgesetz zum Krankenversicherungsgesetz (EG KVG)  
(Änderung vom 17. Januar 2011; Prämienverbilligung [Kantonsbeitrag]) (ABI 2011, 164)  
(unter dem Vorbehalt, dass bis zum Ablauf der Referendumsfrist am 22. März 2011 kein Referendum mit Gegenvorschlag von Stimmberechtigten eingereicht wird)
4. Kantonale Volksinitiative „JA zur Mundart im Kindergarten“ (ABI 2008, 1426)
5. Kantonale Volksinitiative „Nein zum Sterbetourismus im Kanton Zürich!“ (ABI 2008, 2160)
6. Kantonale Volksinitiative zur Einreichung einer Standesinitiative „Stopp der Suizidhilfe!“ (ABI 2008, 2162)
7. Gültiger Teil der kantonalen Volksinitiative „Tragbare Krankenkassenprämien für alle (Prämienverbilligung jetzt)“ (ABI 2009, 1477)

### **C. Kantonale Wahlen**

Erneuerungswahlen der Kirchensynode der Evangelisch-reformierten Landeskirche

Die vorgenannten Abstimmungen und Wahlen wurden auf;

**Sonntag, 15. Mai 2011**

angesetzt.

Die Stimmabgabe erfolgt durch die Benützung der in den Gemeinden am Abstimmungstage und an den Vortagen (Freitag bzw. Samstag) vor dem Abstimmungstage aufgestellten Urnen (separate Angaben über den Ort und Zeit der Urnenstandorte können dem Stimmrechtsausweis entnommen werden).

Die Stimmzettel sind eigenhändig und handschriftlich auszufüllen.

Für die Ausübung des Stimmrechtes bestehen folgende Erleichterungen:

### **1. Vorzeitige Stimmabgabe**

Die Stimmberechtigten können schon ab Zustellung des Stimm- und Wahlmaterials während den ordentlichen Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltungen ihre Stimme persönlich oder durch einen Stellvertreter abgeben (§ 19 WAG). Dabei muss auch der eigene Stimmrechtsausweis vorgelegt werden.

Bitte beachten Sie auch die für Ihre Gemeinde massgebende Regelung, welche in den meisten Fällen einem entsprechenden Aufdruck auf dem Stimmrechtsausweis zu entnehmen ist.

### **2. Persönliche Stimmabgabe an der Urne**

Der Stimmrechtsausweis muss auch bei der persönlichen Stimmabgabe an der Urne (im Abstimmungslokal oder vorzeitig bei der Gemeindeverwaltung) unterschrieben sein.

### **3. Stellvertretung**

Durch eine im gleichen Hause wohnende andere stimmberechtigte Person. Wer das 60. Altersjahr zurückgelegt hat oder laut ärztlichem Zeugnis am Gang zur Urne verhindert ist, kann sich auch durch einen anderen Stimmberechtigten vertreten lassen. Das Zeugnis ist an der Urne vorzuweisen bzw. abzugeben. Bei längerer Dauer wird der Ausweis vom Stimmregisterführer gekennzeichnet. Der Stellvertreter muss gleichzeitig seinen eigenen und die Stimmrechtsausweise der vertretenen Personen abgeben. Niemand darf mehr als 2 Personen vertreten.

### **4. Briefliche Stimmabgabe**

Nach Erhalt des Stimm- und Wahlmaterials kann brieflich abgestimmt werden. Dazu sind die ausgefüllten Stimmzettel in das vorgesehene Rücksendecouvert zu legen; ebenso der Stimmrechtsausweis. Dieser ist an der dafür vorgesehenen Stelle zu unterschreiben. Das verschlossene und frankierte Couvert ist rechtzeitig der Post zu übergeben. Es muss vor dem Abstimmungstag bei der Gemeindekanzlei eintreffen.

Die Regelung der entsprechenden Gemeinde ist zu beachten!

### **5. Auslandschweizer**

Die Stimmabgabe für Auslandschweizer vollzieht sich für die eidgenössische Volksabstimmung nach der Verordnung des Bundesrates über die politischen Rechte der Auslandschweizer vom 25. August 1976 und dem Kreisschreiben des Eidgenössischen Politischen Departements vom 30. August 1976.

8450 Andelfingen, 15. April 2011

BEZIRKSSTELLE FUER AMTLICHE  
PUBLIKATIONEN